

platz nicht zu wechseln, im Urteilstenor zu erfolgen haben. Dabei ist auch der Zeitraum, für den diese Verpflichtung gilt, genau zu bestimmen. Die Auffassungen und Verpflichtungen gesellschaftlicher Kräfte zur weiteren Erziehung des Rechtsverletzers und die sich daraus für die Entscheidung ergebenden Gesichtspunkte müssen in den Urteilsgründen enthalten sein. Für die gesellschaftliche Wirksamkeit der Urteile ist es notwendig auszuführen, warum diese Maßnahmen festgelegt wurden und welches Ziel damit erreicht werden soll. Dabei sollte das Gericht an die vom Vertreter des Kollektivs geäußerte Auffassung anknüpfen.

Die gegenwärtig noch häufige Begründung, „daß zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Verurteilung die Notwendigkeit bestehe, den Angeklagten zu verpflichten, ...“ usw. ist in der Regel aus dem Rechtspflegeerlaß entnommen, reicht aber nicht zur Begründung der Arbeitsplatzverpflichtung aus. In vielen Urteilen wird zunächst die bedingte Verurteilung und dann die Arbeitsplatzverpflichtung begründet. Diese Zweiteilung führt häufig zu widersprüchlichen Begründungen, wodurch die Überzeugungskraft des Urteils gemindert wird. Die bedingte Verurteilung und die Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, sollte deshalb als eine einheitliche Entscheidung begründet werden.

Zur Strafhöhe sind die Begründungen oft nicht tat-

bezogen und zu allgemein. Sie müssen sich bereits aus den Sachdarstellungen und Feststellungen zur Tatbestandsmäßigkeit logisch ergeben. Teilweise sind sie jedoch auf Superlativen aufgebaut, oder subjektive Faktoren der Täterpersönlichkeit werden überbetont. Das Bezirksgericht Halle übte daher berechtigte Kritik an einer Entscheidung eines Kreisgerichts, in der es hieß: „Der Angeklagte hat sich durch seine Straftat (Einbruch in eine Tankstelle und Wegnahme von 205 DM — H. D.) außerhalb der sozialistischen Gesellschaftsordnung gestellt.“

Die gesellschaftliche Wirksamkeit einer Entscheidung kann auch nicht durch moralisierende Appelle erhöht werden. Aus der Untersuchung und Beantwortung der Frage, wie es zur Straftat gekommen ist und was zur Verhinderung einer Rückfälligkeit und zur Erziehung des Verurteilten getan werden muß, müssen sich die notwendigen Hinweise ergeben. Sie müssen so konkret gefaßt sein, daß sie auf der Grundlage der Feststellungen im Urteil für den einzelnen und für die erzieherische Arbeit ganzer Kollektive wertvoll sind. Hinweise zur Erhöhung der Sicherheit im Betrieb, zur Verhinderung von Vergeudung des Volkseigentums, zur Festigung der Arbeitsdisziplin und zur weiteren beruflichen Qualifizierung sind daher von großem Nutzen und geben den gesellschaftlichen Kollektiven eine gute Anleitung.

JLUP [^]Diskussion

Studienrat Dr. EBERHARD MANNSCHATZ, Leiter des Sektors Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung

Ursachenforschung auf dem Gebiete der Jugendkriminalität und Pädagogik

Der wissenschaftlichen Erforschung der Ursachen und Bedingungen der Jugendkriminalität wird gegenwärtig große Aufmerksamkeit geschenkt. Die Bemühungen bewegen sich auf zwei Ebenen: einerseits werden empirische Untersuchungen durchgeführt; andererseits ringen die Wissenschaftler um eine richtige methodologische Ausgangsposition, wobei sie sich vor allem mit der Klärung der Begriffe „Ursachen und Bedingungen“ der Jugendkriminalität befassen. Man wünschte sich, daß diese beiden Arbeitsvorhaben mehr zueinander finden mögen. Es entsteht nämlich der Eindruck — um das etwas überspitzt auszudrücken —, daß der empirischen Forschung die richtige theoretische Ausgangsposition und der theoretischen Diskussion die Praxisbezogenheit fehlen. Wir möchten behaupten, daß eine stärkere Betonung des pädagogischen Aspekts der Ursachenforschung dazu beitragen kann, diesen unerfreulichen Zustand zu überwinden, und weisen damit auf eine notwendige Gemeinschaftsarbeit von Juristen und Pädagogen hin.

Wenn man die in der „Neuen Justiz“ im Jahre 1963 geführte Diskussion über Ursachen und Bedingungen der Kriminalität¹ rückschauend überblickt, dann zeichnet sich deutlich die Überwindung einer mechanischen Betrachtungsweise ab, die Straftaten auf den unmittelbaren Einfluß äußerer Umstände zurückführen wollte.

¹ Vgl. insbesondere Streit, „Die sozialistische Rechtsordnung und der Kampf gegen die Kriminalität“, NJ 1963 S. 15; M. Benjamin, „Wie können die Ursachen der Kriminalität erforscht werden?“, NJ 1963 S. 48 ff.; Buchholz, „Die Erforschung der Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten und ihre Bekämpfung“, NJ 1963 S. 71 ff. und S. 106 ff.; Buchholz, „Zum Begriff der Ursachen und Bedingungen der Straftaten in der DDR“, NJ 1963 S. 270 ff.; Böhme, T. ev., „Zur Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten“, NJ 1963 S. 425 ff.; Blüthner, „Zu den Ursachen der Kriminalität in der DDR“, NJ 1963 S. 620 ff.; Mettin-Rabe, „Erscheinungsformen und Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten“, NJ 1963 S. 717 ff. und S. 749 ff.; Wagner/Krohn, „Arbeitsbummelantentum und Kriminalität“, NJ 1963 S. 776 ff.

Alle Autoren sind sich darüber einig, daß bei Straftaten eine individualistische Bewußtseinshaltung des Täters eine Rolle spielt. Diese führt zwar nicht gesetzmäßig zur Straftat; aber umgekehrt wird keine Straftat außerhalb einer individualistischen Bewußtseinshaltung begangen, wobei diese graduell stark abgestuft und im konkreten Bezug sehr unterschiedlich ist. Diese Erkenntnis ist ein wichtiger Ansatzpunkt für die vorbeugende, verbrechensverhütende Arbeit und für die Umerziehung der Rechtsverletzer.

Die Rolle der Erziehung bei der Bewußtseinsbildung

Wo liegen nun die Ursachen für eine individualistische Bewußtseinshaltung? In der Diskussion wird dieses Problem vorwiegend von der philosophischen Seite her angefaßt. Man debattiert darüber, wieso in der sozialistischen Gesellschaftsordnung überhaupt noch Überbleibsel der kapitalistischen Denkweise auftreten. Diese philosophische Fragestellung ist interessant. Für die praktische Ursachenforschung kommt es aber vor allem darauf an, zu untersuchen, wie sich eine individualistische Bewußtseinshaltung beim einzelnen Menschen konkret herausgebildet hat. Damit wird im wesentlichen eine pädagogische Fragestellung berührt.

Eine individualistische Bewußtseinshaltung liegt in einer falschen Erziehung begründet. Auf dieser Ebene, in diesem Bereich Anden wir die Ursachen für eine Denkweise, die zu gesellschaftswidrigen Handlungen führen kann. Ein jugendlicher Rechtsverletzer ist in erster Linie ein Mensch, der schlecht erzogen worden ist. „Die Sache ist die, daß meiner festen Überzeugung nach Jungen und Mädchen erst durch eine ‚rechtsverletzerische‘ oder ‚abnorme‘ Pädagogik ‚Rechtsverletzer‘ oder ‚abnorm‘ werden.“²

² Makarenko, Werke, Band V, Berlin 1956. S. 134.